



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.7.2008
SEK(2008) 2311 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zu
einem Beschluss zur Änderung von Anhang IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens
von Cotonou**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit Beschluss vom 27. April 2004 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den AKP-Staaten zur Überarbeitung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens (nachstehend als „Cotonou-Abkommen“ bezeichnet) einzuleiten. Artikel 9 dieser Ermächtigung betrifft insbesondere die schrittweise Harmonisierung der Verfahren, durch die eine Steigerung der Effizienz erreicht werden soll.
2. Die Verhandlungen fanden zwischen dem 6. Mai 2004 und dem 23. Februar 2005 statt.
3. Das überarbeitete Cotonou-Abkommen wurde am 25. Juni 2005 unterzeichnet; gleichzeitig wurden die dem überarbeiteten Abkommen beigefügten Erklärungen angenommen. Nach der dem Abkommen beigefügten Gemeinsamen Erklärung VIII wird der AKP-EG-Ministerrat „prüfen, ob die Bestimmungen des Anhangs IV über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen vor Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou angenommen werden können“.
4. Die Dienststellen der Kommission unterbreiteten darauf dem Sekretariat der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einen Vorschlag für einen neuen Artikel 19c. Die Hauptelemente des Vorschlags betrafen die Harmonisierung der Regeln und Verfahren für die Vergabe von Beschaffungsverträgen, die Gewährung von Zuschüssen sowie die Ausführung der Aufträge; um dies zu erreichen, sollten die Verfahren des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) durch die Haushaltsverfahren der Gemeinschaft ersetzt sowie die Möglichkeit geschaffen werden, schrittweise oder nach vorheriger Prüfung auf nationale Verfahren zurückzugreifen; darüber hinaus sollte eine Ethikklausel aufgenommen werden.
5. Angesichts der technischen Komplexität und der politischen Sensibilität dieser Frage für die AKP-Staaten lagen die Verhandlungen zwischen dem Sekretariat der AKP-Staatengruppe und den Dienststellen der Kommission lange Zeit auf Eis und wurden erst im ersten Quartal 2008 wieder aufgenommen.
6. Ende April 2008 beschlossen die politischen Entscheidungsträger der AKP-Staaten, Gespräche auf technischer Ebene einzuleiten, um hinsichtlich der Änderung des Wortlauts von Artikel 19c eine Übereinkunft mit den Kommissionsdienststellen zu erzielen. Der neue Artikel 19c, der auf die Vereinfachung, Klärung und Harmonisierung der Verfahren abzielt, soll die Artikel 21, 23, 25, 27, 28 und 29 des Anhangs IV unter Wahrung des grundlegenden Besitzstands des Cotonou-Abkommens ersetzen.
7. Absatz 2 des neuen Artikels 19c betrifft die dezentrale Verwaltung. Danach dürfen nationale Verfahren nur dann angewandt werden, wenn sie zuvor einer Evaluierung unterzogen wurden und mit den Grundsätzen der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung in Einklang stehen. Der Beschluss, auf lokale Verfahren zurückzugreifen, kann nur von der Kommission gefasst werden.

8. Nach Artikel 100 des Cotonou-Abkommens kann der Ministerrat die Anhänge des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.
9. Die Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, wonach der Rat den AKP-EG-Botschafterausschuss damit beauftragen soll, auf der Grundlage des verabschiedeten Wortlauts einen Beschluss über die Änderung der Regeln und Verfahren des Anhangs IV des Cotonou-Abkommens zu fassen, wurde am 12. Juni 2008 auf der 17. Sitzung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung angenommen.
10. Daher schlägt die Kommission vor, dass der Rat den beigefügten Beschluss über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat annimmt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zu einem Beschluss zur Änderung von Anhang IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens von Cotonou

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 27. April 2004 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den AKP-Staaten über eine Überarbeitung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens (nachstehend als „Cotonou-Abkommen“ bezeichnet) einzuleiten.
- (2) Im Verlauf dieser Überprüfung sowie zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Harmonisierung der Durchführungs- und Verwaltungsverfahren wurde eine Reihe von Bestimmungen in Anhang IV aufgenommen. Die Bestimmungen in Anhang IV bezüglich der Vergabe und Ausführung von Verträgen standen jedoch weiter zur Diskussion.
- (3) Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des überarbeiteten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens am 25. Juni 2005 wurde die Erklärung VIII mit dem Titel „Gemeinsame Erklärung zu Artikel 19a des Anhangs IV“ angenommen, wonach „der Ministerrat nach Artikel 100 des Abkommens von Cotonou prüfen (wird), ob die Bestimmungen des Anhangs IV über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen vor Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou angenommen werden können“.
- (4) Daraufhin schlug die Kommission einen Artikel 19c über die Vergabe von Beschaffungsverträgen, die Gewährung von Zuschüssen und die Ausführung der Aufträge vor. Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit waren jedoch weitere Gespräche und Beratungen erforderlich, sodass zu diesem Zeitpunkt keine Einigung in der Frage erzielt werden konnte.
- (5) Um die Verhandlungen voranzutreiben, beschlossen die AKP-Partner im Jahr 2007, eine detaillierte Studie einzuleiten, um sämtliche Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen für die Gruppe der AKP-Staaten zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Studie wurden zwischen Februar und April 2008 auf technischer und politischer Ebene sowohl innerhalb der AKP-Gruppe als auch in den Kommissionsdiensten erörtert.

- (6) Ende April 2008 beschlossen die Regierungen der AKP-Staaten, Gespräche auf technischer Ebene einzuleiten, um hinsichtlich einer Überarbeitung des Wortlauts von Artikel 19c zu einer Übereinkunft mit den Kommissionsdienststellen zu gelangen.
- (7) Der neue Artikel 19c, der die Artikel 21, 23, 25, 27, 28 und 29 des Anhangs IV ersetzt, zielt auf die Vereinfachung, Klärung und Harmonisierung der Beschaffungs- und Verwaltungsverfahren für von der Europäischen Kommission finanzierte Verträge ab.

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat hinsichtlich der Aufnahme eines neuen Artikels 19c in Anhang IV des Cotonou-Abkommens, der die Artikel 21, 23, 25, 27, 28 und 29 von Anhang IV ersetzt, steht mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des AKP-EG-Ministerrates zur Änderung von Anhang IV des Abkommens im Einklang.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS DES AKP-EG-MINISTERRATES

zur Annahme der Änderungen von Anhang IV des Partnerschaftsabkommens

DER AKP-EG-MINISTERRAT –

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (nachstehend „AKP-Staaten“ genannt) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichnet und am 25. Juni 2005 in Luxemburg geändert wurde (nachstehend „AKP-EG-Partnerschaftsabkommen“¹ genannt), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 sowie Artikel 81 und 100,

gestützt auf die Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (8) Zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Harmonisierung der Durchführungs- und Verwaltungsverfahren wurde eine Reihe von Bestimmungen in Anhang IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens aufgenommen. Die Bestimmungen in Anhang IV bezüglich der Vergabe und Ausführung von Aufträgen standen jedoch weiter zur Diskussion.
- (9) Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des überarbeiteten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens am 25. Juni 2005 wurde die Erklärung VIII mit dem Titel „Gemeinsame Erklärung zu Artikel 19a des Anhangs IV“ angenommen, wonach „der Ministerrat nach Artikel 100 des Abkommens von Cotonou prüfen (wird), ob die Bestimmungen des Anhangs IV über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen vor Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou angenommen werden können“.
- (10) Der neue Artikel 19c, der die Artikel 21, 23, 25, 27, 28 und 29 des Anhangs IV ersetzt, zielt auf die Vereinfachung, Klärung und Harmonisierung der Beschaffungs- und Verwaltungsverfahren für von der Europäischen Kommission finanzierte Verträge ab.
- (11) Daher sollte Anhang IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens entsprechend geändert werden –

¹ ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 4.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Artikel 21, 23, 25, 27, 28 und 29 von Anhang IV des Cotonou-Abkommens werden gestrichen.

Artikel 2

In Anhang IV wird ein neuer Artikel 19c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 19c

Vergabe von Aufträgen, Gewährung von Zuschüssen und Ausführung der Aufträge

1. Sofern in Artikel 26 nichts anderes bestimmt ist, werden Verträge und Zuschüsse gemäß den Regeln und Verfahren der Gemeinschaft sowie - mit Ausnahme der in diesen Regeln genannten Sonderfälle - gemäß den zum Zeitpunkt der Einleitung des betreffenden Verfahrens gültigen Standardverfahren und -dokumenten vergeben und ausgeführt, die zur Umsetzung von Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern von der Kommission entwickelt und veröffentlicht wurden.
2. Sofern eine gemeinsame Bewertung zeigt, dass die Verfahren für die Vergabe von Aufträgen und die Gewährung von Zuschüssen in den AKP-Staaten oder der Empfängerregion bzw. die von den Gebern genehmigten Verfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung stehen und keine Interessenskonflikte hervorrufen, wird die Kommission diese Verfahren im Rahmen der dezentralen Verwaltung im Einklang mit der Pariser Erklärung und unbeschadet des Artikels 26 unter Wahrung der Regeln für die Ausübung ihrer Befugnisse in diesem Bereich anwenden.
3. Der AKP-Staat bzw. die Empfängerregion verpflichtet sich, regelmäßig zu prüfen, ob die aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu ergreifen sowie gegebenenfalls gerichtliche Schritte einzuleiten, um zu Unrecht gezahlte Beträge wieder einzuziehen.
4. Im Rahmen der dezentralen Verwaltung werden die Verträge von den AKP-Staaten ausgehandelt, erarbeitet, unterzeichnet und ausgeführt. Allerdings können die AKP-Staaten die Kommission darum ersuchen, Verträge in ihrem Namen auszuhandeln, zu erarbeiten, zu unterzeichnen und auszuführen.
5. Gemäß der Verpflichtung nach Artikel 50 des Abkommens werden Verträge und Zuschüsse, die aus Fondsmitteln finanziert werden, im Einklang mit international anerkannten Grundnormen im Bereich des Arbeitsrechts ausgeführt.
6. Eine Sachverständigengruppe aus Vertretern des Sekretariats der AKP-Staatengruppe soll damit beauftragt werden, auf Antrag der einen oder anderen Partei festzustellen, ob Änderungen angebracht sind, und für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Regeln und Verfahren Änderungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Diese Sachverständigengruppe soll dem AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung außerdem einen regelmäßigen Bericht übermitteln, um ihn dabei zu unterstützen, die Probleme bei der Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen im Entwicklungsbereich zu prüfen und geeignete Lösungen vorzuschlagen.“

Artikel 3

Das Verfahren zur Annahme dieses Beschlusses im AKP-EG-Ministerrat wird schriftlich durchgeführt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des AKP-EG-Ministerrates
Der Präsident*